

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eggstätt (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof
2. das gemeindliche Leichenhaus
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde oder im Kirchensprengel ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenführhunde);
- b) zu rauchen und zu lärmern;
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen;
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren;
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen ihrer Erlaubnis.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten (außer bei anonymen Grabstätten) richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischengräber
- e) anonyme Urnengrabstätten
- f) Urnenbaumgräber

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können maximal vier Särge und vier Urnen und in Einzelgrabstätten maximal zwei Särge und zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen in Urnenerdgräbern oder Urnennischengräbern richten sich nach § 10 dieser Satzung.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen

§ 10 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Gräbern nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen vollständig aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in Nischengräbern beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf diesen Gräbern nicht angebracht werden. Die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten sowie zu den Grabdenkmälern (§§ 14 bis 18) gelten nicht für anonyme Grabstätten.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden; in Urnennischengräbern von maximal zwei Verstorbenen.

(5) In einem Urnenbaumgrab können max. zwei Verstorbene beigesetzt werden. Eine individuelle Grabpflege, wie auch das Anbringen von Grabschmuck, das Aufstellen von Gefäßen sowie das Einschlagen von Nägeln ist nicht zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen. Grabmale jeglicher Art sind ausgeschlossen; eine Beschriftung der ebenerdig verlegten Abdeckplatten ist nicht zulässig. Von der Gemeinde wird an der dazu vorgesehenen Stelle ein Namenszug angebracht. Die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten sowie zu den Grabdenkmälern (§§ 14 bis 18) gelten daher nicht für Urnenbaumgräber. Widerrechtlich abgelegte Andachtsgegenstände werden von der Gemeinde ohne Klärung des Eigentums entfernt und vernichtet.

(6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, werden die Aschenrechte in würdiger Weise von der Gemeinde an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes übergeben.

§ 11 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten	Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m
2. Familiengrabstätten	Länge: 2,10 m, Breite: 1,65 m
3. Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
4. Urnennischengräber	Breite: 0,45 m, Höhe: 0,30 m, Tiefe: 0,35 m

§ 12 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt (Ersterwerb mit Bestattung). Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist übertragen (Ersterwerb ohne Bestattung).

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (s. Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Bei anonymen Urnengrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) Wenn innerhalb einer noch bestehenden Ruhefrist weitere Bestattungen erfolgen, so ist das Grabnutzungsrecht auf die vorgeschriebene Ruhefrist von 15 Jahren zu verlängern.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person übertragen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, wird die Grabstätte durch die Gemeinde übernommen und begrünt.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte nach § 9 Abs. 1 Buchst. a bis c ist spätestens vier Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder -sofern dieser verstorben ist- die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 25).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur einheimische geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen sowie die Friedhofswege und außerhalb der Grabeinfassung liegende Flächen nicht beeinträchtigen. Grabhügel dürfen nicht errichtet werden. Die Art der Gestaltung sind dem Gesamtbild und dem besonderen Charakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Höhe der Bepflanzung darf die Höhe der stehenden Grabdenkmäler nicht überschreiten.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 25).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Nicht verwertbare Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabdenkmäler

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Gemeinde. Die Grabdenkmäler sollen der Würde des Friedhofes angemessen hergestellt werden.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 17 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;

b) Angaben zur Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widersprechen (Ersatzvornahme § 25).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten nach § 13 Abs. 5.

§ 17 Größe und Gestaltung von Grabdenkmälern und -platten

(1) Grabdenkmäler an Gräbern für Erdbestattungen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

a) Einzelgräber: max. Breite 0,55 m, max. Höhe 1,40 m

b) Familiengräber: max. Breite 1,20 m, max. Höhe 1,40 m

c) Urnenerdgräber: nur Grabplatten zulässig mit einer max. Breite von 0,40 m und einer max. Länge von 0,60 m

Die Grabsteine für Einzel- und Familiengräber sollen eine Mindeststärke von 0,20 m aufweisen; sie dürfen eine Mindeststärke von 0,16 m nicht unterschreiten.

Grabplatten für Urnenerdgräber sollen eine Mindeststärke von 0,15 m aufweisen und sind mittig an der oberen Einfassung anzuordnen. Im Urnengrabfeld „UE I“ sind die Grabplatten senkrecht, im Urnengrabfeld „UE II“ waagrecht zu verlegen.

(2) Grabplatten für Einzel- und Familiengräber sind nicht zulässig.

(3) Form, Art und Abmessung der Grabeinfassungen bestimmt die Gemeinde. Die Grabeinfassungen werden ausschließlich durch Beauftragte der Gemeinde erstellt. Andere Grabeinfassungen und Einfriedungen werden nicht zugelassen.

Die Abdeckplatten für Urnennischen werden von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde und ist auf eigene Kosten zu veranlassen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

(5) Schmiedeeiserne Kreuze und Holzgrabdenkmäler sollen sich der vorherrschenden Grabmalshöhe anpassen (max. Höhe 1,60 m inkl. Sockel). Über die Höhenfestlegung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabdenkmäler geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des nach § 12 Pflichtigen entfernt werden, wenn er sich weigert die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme gem. § 25).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 12 Pflichtigen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 19 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (Art. 15 BestG) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

§ 20 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu überführen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche an einen auswärtigen Bestattungsort überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- d) die Leiche im Friedhof der kath. Kirchenverwaltung St. Georg in Eggstätt bestattet wird und spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das dortige Leichenhaus verbracht wird.

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof, insbesondere

- Vorbereitung der Bestattung
- das Ausheben und Verfüllen des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen. Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme der Sargträger befreien.

§ 22 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird für alle Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 24 Exhumierung und Umbettungen

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Innerhalb der Ruhefrist sind Umbettungen grundsätzlich nicht möglich.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Ausgegrabene Leichen oder Leichtenteile sind unverzüglich wieder zu bestatten. Soweit dies im ursprünglichen Sarg nicht möglich ist, ist eine Neueinsargung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Durchführung von Überführungen. Die Kosten trägt der Verursacher.

(6) Bei Graböffnungen (Umbettungen) durch den von der Friedhofsverwaltung vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmer ist das Abräumen des Grabes und des Blumenschmuckes grundsätzlich Angelegenheit der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Ist bis Beginn der Graböffnung das Abräumen nicht erfolgt, erledigt dies der Bestattungsunternehmer; er übernimmt hierfür keine Haftung.

(7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 26 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 27 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 2.500,- € belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 18 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Ort, Datum:

Eggstätt - 3. NOV. 2015

Siegel:



Unterschrift:

Hans Schartner
1. Bürgermeister